

# **Allgemeine Verkaufsbedingungen der H&S Anlagentechnik GmbH, Sulingen**

## **§ 1**

### **Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; wir akzeptieren keine Geschäftsbedingungen von Kunden, die unseren allgemeinen Verkaufsbedingungen entgegenstehen oder davon abweichen, ausgenommen, wir haben der Geltung solcher Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen finden auch für den Fall Anwendung, dass wir unseren Kunden vorbehaltlos beliefern, ungeachtet unserer Kenntnis über die Existenz von Geschäftsbedingungen des Kunden, die unseren allgemeinen Verkaufsbedingungen gegebenenfalls entgegenstehen oder davon abweichen.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Verträge, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden geschlossen werden, selbst dann, wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und unserem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, werden in diesem Vertrag schriftlich dokumentiert.
- (4) Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

## **§ 2**

### **Angebot – Angebotsunterlagen – Technische Änderungen**

- (1) Änderungen unseres Angebot bleiben solange vorbehalten, bis der Kunde den Auftrag schriftlich bestätigt hat, vorausgesetzt jedoch, das Angebot enthält keine ausdrücklich anderslautenden Angaben.
- (2) Wir behalten uns sämtliche Eigentumsrechte, Patentrechte, eingetragene Designs und Copyrights an Diagrammen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Dokumenten vor. Dies gilt auch für schriftliche Unterlagen, ungeachtet dessen, ob diese mit dem Vermerk "Vertraulich" gekennzeichnet sind oder nicht. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung einzuholen.
- (3) Wir behalten uns technische Änderungen nach dem aktuellen Stand der Technik vor, sofern diese Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

## **§ 3**

### **Preise – Zahlungsbedingungen**

- (1) Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Vereinbarungen mit dem Kunden verstehen sich unsere Preise "ex-works" (EXW), d. h. ohne Verpackung, Frachtkosten, Zoll- und Importgebühren, die gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (2) Unsere Preise verstehen sich ohne die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (USt.); diese wird in der zum Rechnungsdatum jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe separat ausgewiesen.
- (3) Skonti können nur vorbehaltlich einer zuvor schriftlich getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
- (4) Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Vereinbarungen mit dem Kunden wird der Rechnungsbetrag netto und ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Konsequenzen bei Zahlungsverzug finden entsprechend Anwendung.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Dies gilt in gleichem Umfang für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Kunden, insbesondere dem Recht Zahlungen zurückzuhalten.

- (6) Zahlungen per Scheck oder Wechsel werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber akzeptiert. Der erfolgreiche Zahlungsausgleich ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Annahme von Wechseln. Etwaige Kosten, die in Zusammenhang mit der Zahlung per Scheck oder Wechsel entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- (7) Bei Nichtzahlung oder Zahlungsverzug behalten wir uns das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu erheben. Darüber hinaus behalten wir uns die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vor.
- (8) Sofern ein Verstoß gegen die Zahlungsbedingungen vorliegt, oder falls uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Kreditwürdigkeit oder der Zahlungsfähigkeit des Kunden geben, werden alle unsere Zahlungsansprüche sofort fällig, ungeachtet etwaig vereinbarter Zahlungsbedingungen. In diesem Fall haben wir zudem das Recht, für etwaige offene Lieferungen eine Vorauszahlung oder eine andere Form der Sicherheitsleistung zu verlangen. Falls wir dem Kunden eine angemessene Frist zur Leistung der Vorauszahlung oder der Sicherheitsleistung gesetzt haben und diese Frist erfolglos verstrichen ist, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

#### **§ 4 Lieferzeit**

- (1) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- (2) Der Beginn der von uns festgelegten Lieferzeit setzt voraus, dass alle technischen Fragen zuvor abgeklärt wurden.
- (3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt darüber hinaus die prompte und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Wir behalten uns das Recht vor, die Einrede des nicht erfüllten Vertrags geltend zu machen.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug sind wir berechtigt etwaige Mehraufwendungen (z. B. in Folge erforderlicher Einlagerung des Liefergegenstandes) ersetzt zu verlangen. Verletzt der Kunde schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten sind wir berechtigt den uns insoweit entstandenen Schaden (einschl. Mehraufwendungen) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz wenn der Kunde mit dem Annahmeverzug zugleich in Schuldnerverzug gerät, bleiben vorbehalten.
- (5) Sofern die Voraussetzungen von Abschnitt (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) In Fällen höherer Gewalt, unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die wir auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermeiden können, z. B. Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Betriebsstörung, Streiks, Aussperrungen, fehlende Transporteinrichtungen, behördliche Eingriffe, Schwierigkeiten mit der Energieversorgung, Naturgewalten oder Krieg, sind wir, sofern wir an der Erfüllung unserer Vertragspflichten gehindert sind, berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern. Wir verpflichten uns, den Kunden bei Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse umgehend zu informieren.
- (7) Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft handelt, haften wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Wir haften zudem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, falls der Kunde nachweisen kann, dass sein Interesse an der weiteren Erfüllung des Vertrags aufgrund eines von uns verschuldeten Lieferverzugs untergegangen ist.
- (8) Darüber hinaus haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, falls wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (9) Sofern der Lieferverzug nur auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere einfachen (nicht leitenden) Erfüllungsgehilfen beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

- (10) Mit Ausnahme der in den Abschnitten (7) – (9) vorgesehenen Fälle ist jede Haftung wegen Verzugs ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Gefahrenübergang – Verpackung**

- (1) Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Vereinbarungen mit dem Kunden ist Lieferung “ex- works” (EXW) vereinbart.
- (2) Entsprechend den Verpackungsbestimmungen werden Transport- und alle sonstigen Verpackungsmaterialien mit Ausnahme von Paletten nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die Entsorgung der Verpackungen zu sorgen.
- (3) Sofern vom Kunden gewünscht, versichern wir den Kaufgegenstand zu Lasten des Kunden gegen Transportrisiken.

## **§ 6**

### **Mängelhaftung**

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entsprach ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- (3) Wir haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels; bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; bei Vorsatz; im Rahmen einer von uns gewährten Garantie; oder falls wir nach dem Produkthaftungsgesetzes haftpflichtig sind. Bei der Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haften wir unbeschränkt bei grobem Verschulden, bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Bei der grob fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag haften wir ebenfalls nur beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- (4) Mit Ausnahme der in Abschnitt (3) genannten Fälle ist jede Haftung wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in den Abschnitten (3) und (4) gelten auch für unsere Haftung wegen Pflichtverletzungen unserer einfachen (nicht leitenden) Erfüllungsgehilfen und unserer Verrichtungsgehilfen.

## **§ 7**

### **Verjährung**

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Lieferungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt 1 Jahr. In den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht) gilt entgegen zu Satz 1 die gesetzliche Verjährungsfrist.
- (2) Sonstige Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen oder Ansprüche aus einer Garantie verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für das Recht des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Vertragsverstoß

unsererseits vorliegt, sofern der Verstoß keinen Mangel am Kaufgegenstand zur Folge hatte. Abweichend von dem Vorstehenden gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für die folgenden Ansprüche des Kunden:

- (2.1) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag,
  - (2.2) wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruht,
  - (2.3) Ansprüche im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
  - (2.4) oder Ansprüche im Hinblick auf die Erstattung von Aufwendungen gemäß § 478 Absatz 2 BGB.
- (3) Die Verjährungsfrist beginnt ab Lieferung des Kaufgegenstands, bzw. im Falle der Herstellung eines Werks mit dessen Annahme.
  - (4) Vorbehaltlich hierin enthaltener, ausdrücklich anderslautender Vereinbarungen oder Bestimmungen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für den Beginn der Verjährung, Hemmung, Ablaufhemmung und erneuter Beginn der Verjährungsfrist unberührt.
  - (5) Unsere Ansprüche gegen den Kunden verjähren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8**

### **Gesamthaftung**

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in §§ 4 und 6 bis 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Schäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 9**

### **Eigentumsverbehaltsklausel**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum am Kaufgegenstand vor, bis wir erstmals alle Zahlungen aus der laufenden Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden erhalten haben. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten. In der Zurücknahme bzw. in der Pfändung des Kaufgegenstands liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes erklärt. Nach Rücknahme des Kaufgegenstands sind wir berechtigt, den Kaufgegenstand zu verwerten und die Verwertungserlöse gemäß § 367 BGB nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln; er ist insbesondere verpflichtet, den Gegenstand zu eigenen Lasten gegen Brand-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Inspektions- und Wartungsarbeiten zu eigenen Lasten und auf eigenes Risiko rechtzeitig vorzunehmen.
- (3) Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Eingriffen von Dritten ist der Kunde verpflichtet, uns umgehend schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage im Sinne von § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte außer Stande ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die uns entstehenden Verluste.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich sämtlicher, auch nach Beendigung eines Kontokorrentverhältnisses entstehender, Saldoforderungen aus einem Kontokorrent) in Höhe des Faktur-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung

gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zur Adresse des Schuldners (Dritten) macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung des Kaufgegenstands durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum am neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstands (Gesamt-Rechnungsbetrag, inkl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für das durch Verarbeitung entstandene Objekt das Gleiche, wie für den unter Vorbehalt gelieferten Kaufgegenstand.
- (6) Falls der Kaufgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt wird, so erwerben wir das Miteigentum am neu erschaffenen Gegenstand im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstands (Gesamt-Rechnungsbetrag, inkl. MwSt.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Verbindung oder Vermischung so vorgenommen, dass der Gegenstand des Kunden als Hauptgegenstand betrachtet werden kann, dann gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum überträgt. Wir akzeptieren hiermit die Übertragung. Der Kunde verwahrt für uns auf seine Kosten das in dieser Form entstandene Allein- oder Miteigentum.
- (7) Der Kunde tritt uns auch bereits jetzt die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden soweit freizugeben, wie der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freigegebenen Sicherheiten obliegt uns.
- (9) Sofern das Gesetz des Landes, in dem sich der Kaufgegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt wie in den Abschnitten (1) bis (8) vorgesehenen, nicht, wohl aber andere dingliche Rechte vergleichbarer Art zulässt, so gilt als vereinbart, dass uns diese Rechte mit Abschluss des Vertrags durch den Kunden vorbehalten sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich an allen Maßnahmen zu beteiligen, die wir einleiten, um unseren Eigentumsvorbehalt oder etwaige andere dingliche Rechte vergleichbarer Art, wie in diesem Abschnitt erwähnt, zu sichern.

## **§ 10**

### **Gerichtsstand – Erfüllungsort**

- (1) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist unser Geschäftssitz in Sulingen (Deutschland) ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat; oder dass der Kunde seinen Wohnsitz nach Abschluss des Vertrags außerhalb Deutschlands verlegt oder dass der Wohnsitz des Kunden zum Zeitpunkt der Einleitung des Gerichtsverfahrens unbekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen ist unser Geschäftssitz in Sulingen (Deutschland) auch Erfüllungsort.

- (4) Keine Handlung von uns, außer einer ausdrücklich schriftlichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein uns aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder dem Gesetz zustehendes Recht dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung unserer Rechte gilt ebenfalls nicht als Verzicht auf das betroffene Recht. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht bei einer anderen Gelegenheit.